EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0228(CNS)

11.7.2008

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung
(KOM(2007)0637 – C6-0011/2007 – 2007/0228(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Ewa Klamt

Verfasser der Stellungnahme (*):
Jan Tadeusz Masiel, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

(*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 29

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung
(KOM(2007)0637 – C6-0011/2007 – 2007/0228(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0637),

– gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0011/2007),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses (A6-0000/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 festgestellt, dass eine Annäherung der nationalen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erforderlich ist. Er hat in diesem Zusammenhang insbesondere erklärt, dass die Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sicherstellen sollte und dass eine energischere Integrationspolitik darauf ausgerichtet sein sollte, ihnen Rechte und Pflichten zuzuerkennen, die denen der Unionsbürger vergleichbar sind.

Or. de

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In einem zunehmend globalen Arbeitsmarkt sollte die Europäische Union ihre Attraktivität für Arbeitnehmer, insbesondere für hochqualifizierte Arbeitnehmer, aus Drittstaaten erhöhen. Dieses Ziel kann besser erreicht werden, indem Vergünstigungen, etwa bestimmte Ausnahmeregelungen, gewährt werden sowie ein leichterer Zugang zu zweckdienlichen Informationen ermöglicht wird.

Or. de

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible ***nachfrageorientierte*** Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie einem dem Lohnniveau in den Mitgliedstaaten entsprechenden Mindestlohn und auf Berufsqualifikationen beruht. Um ein Mindestmaß an Angleichung der Zulassungsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten, muss ein gemeinsamer Mindeststandard für den nationalen Mindestlohn festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.	(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible ***auf die Nachfrage durch die Mitgliedstaaten orientierte*** Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie einem dem Lohnniveau in den Mitgliedstaaten entsprechenden Mindestlohn und auf Berufsqualifikationen beruht. Um ein Mindestmaß an Angleichung der Zulassungsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten, muss ein gemeinsamer Mindeststandard für den nationalen Mindestlohn festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.

Or. de

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Für hoch qualifizierte Antragsteller unter 30 Jahren, die aufgrund ihrer relativ geringen Berufserfahrung und ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt die Gehaltsvorschriften möglicherweise nicht erfüllen können, oder für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss in der Europäischen Union erworben haben, sollten Ausnahmeregelungen in Bezug	***entfällt***

auf die Gehaltsvorschriften vorgesehen werden.

Or. de

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Mitgliedstaaten sollten die Richtlinie ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, ***der Sprache,*** der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, ***des Alters*** oder der sexuellen Ausrichtung und insbesondere nach Maßgabe der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf durchführen.	(24) Die Mitgliedstaaten sollten die Richtlinie ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung und insbesondere nach Maßgabe der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf durchführen.

Or. de

Begründung

Kriterien wie Alter und Sprache dürfen bei der Auswahl von Drittstaatsangehörigen nicht zu einer Diskriminierung führen. Für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sind vor allem Sprachkenntnisse eine unverzichtbare Voraussetzung und daher ein notwendiges Auswahlkriterium im Rahmen eines Punktesystems, deshalb darf dieses Antidiskriminierungsgebot keine Anwendung auf die Vorschriften über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen finden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) hochqualifizierte Beschäftigung“ die Ausübung einer ***echten und tatsächlichen*** Erwerbstätigkeit ***unter Anleitung einer anderen Person und gegen Bezahlung; für diese Beschäftigung ist*** ein höherer Bildungsabschluss oder eine ***einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren*** erforderlich;	b) hochqualifizierte Beschäftigung“ die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ***als Arbeitnehmer, für die*** ein höherer Bildungsabschluss oder eine ***höhere berufliche Qualifikation*** erforderlich ***ist***;

Or. de

Begründung

Da der Richtlinienvorschlag nur für unselbstständig Erwerbstätige gelten soll, wird vorgeschlagen, den bereits durch die EuGH-Rechtsprechung definierten Begriff des Arbeitnehmers zu verwenden, der die bisherige Definition - Ausübung einer echten und tatsächlichen Erwerbstätigkeit unter Anleitung einer anderen Person und gegen Bezahlung – beinhaltet. Der Verweis auf eine einschlägige Berufserfahrung ist hier herausgenommen und der Begriff der „höheren beruflichen Qualifikation", der unter 2 (h) entsprechend definiert wird, verwendet worden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) "EU Blue Card" die von einem Mitgliedstaat erteilte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, die ihren Inhaber berechtigt, sich in seinem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufzuhalten und eine Erwerbstätigkeit auszuüben und in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln, um einer hoch qualifizierten Beschäftigung im Sinne dieser Richtlinie nachzugehen;	c) EU Blue Card" die von einem Mitgliedstaat erteilte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, die ihren Inhaber berechtigt, sich in seinem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufzuhalten und eine Erwerbstätigkeit auszuüben und ***nach Maßgabe des Kapitels V*** in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln, um einer hoch qualifizierten Beschäftigung im Sinne dieser Richtlinie nachzugehen;

Or. de

Begründung

Der Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat ist nur unter den in Kapitel 5 genannten Voraussetzungen möglich

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) "höhere Bildungsabschlüsse" ***ein*** von einer zuständigen Behörde ***ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis*** (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), ***das*** nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben ***wurde***. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens drei Jahren erforderlich war;	g) "höhere Bildungsabschlüsse" von einer zuständigen Behörde ***ausgestellte Hochschulabschlusszeugnisse*** (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), ***die*** nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben ***wurden***. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens drei Jahren erforderlich war;

Or. de

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) "höhere berufliche ***Bildungsabschlüsse" durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen oder eine mindestens dreijährige gleichwertige Berufserfahrung***;	h) "höhere berufliche ***Qualifikation" eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren, davon mindestens zwei Jahre in herausgehobener Position, die den Qualifikationen durch höhere Bildungsabschlüsse gleichwertig sind***;

Or. de

Begründung

Der Begriff „Bildungsabschluss“ ist in diesem Zusammenhang irreführend, weil dieser nicht durch Berufserfahrung erworben werden kann. Er wurde daher durch den Begriff „Qualifikation“ ersetzt; um eine deutlichere Differenzierung zur Definition des „höheren Bildungsabschlusses“ zu erreichen. Die „gleichwertige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren“ erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 16 ff.), nach der für die Anerkennung von Berufserfahrung in der Regel weit mehr als 3-jährige Praxiszeiten gefordert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) "Berufserfahrung" die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs.	(i) "Berufserfahrung" die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs***, bescheinigt durch ein von den Behörden ausgestelltes Dokument, z.B. durch einen Beschäftigungsnachweis, einen Sozialversicherungsnachweis oder einen Steuerbescheid***.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ia) "reglementierter Beruf" die berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist

insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Or. de

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen eines subsidiären oder eines temporären Schutzes in einem Mitgliedstaat aufhalten;	a) Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen eines subsidiären oder eines temporären Schutzes in einem Mitgliedstaat aufhalten ***oder aus einem der beiden Gründe einen Aufenthaltstitel beantragt haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist***;

Or. de

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Drittstaatsangehörige, deren Einreise in einen Mitgliedstaat Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des befristeten Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten;	(f) Drittstaatsangehörige, deren Einreise in einen Mitgliedstaat Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des befristeten Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten***, insbesondere innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Praktikanten mit***

Hochschulabschluss, die durch die Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) abgedeckt sind;

Or. de

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Die*** Richtlinie ***hindert die*** Mitgliedstaaten ***nicht daran,*** günstigere innerstaatliche Bestimmungen für ***die Einreise und den Aufenthalt der*** Personen, auf die ***sie*** Anwendung findet, ***beizubehalten oder*** einzuführen***. Dies gilt nicht für die Bedingungen für die Einreise in den ersten Mitgliedstaat***.	2. ***Diese*** Richtlinie ***lässt das Recht der*** Mitgliedstaaten ***unberührt,*** günstigere innerstaatliche Bestimmungen für Personen, auf die ***diese Richtlinie*** Anwendung findet, ***im Verhältnis zu den folgenden Bestimmungen der Richtlinie*** einzuführen ***oder beizubehalten:***
	a) Artikel 5 Absatz 2 im Falle einer Niederlassung im zweiten Mitgliedstaat;
	b) Artikel 12, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 14 und 16, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 20.

Or. de

Begründung

Mit dem Richtlinienvorschlag wird das Ziel verfolgt, einheitliche Bedingungen für den Zugang von hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen in allen Mitgliedstaaten zu schaffen. Eine Abweichung von den in Artikel 5 Abs. 1 genannten grundsätzlichen Zulassungskriterien sollte vermieden werden. Es erscheint jedoch vertretbar, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, im Falle der Weiterwanderung eine positive Abweichung vom der in Artikel 5 Abs. 2 enthaltenen Einkommensgrenze festzulegen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Er muss einen gültigen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für mindestens ein Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat nachweisen.	(a) Er muss einen ***nach innerstaatlichem Recht*** gültigen Arbeitsvertrag ***für eine hochqualifizierte Beschäftigung*** oder ein ***entsprechendes*** verbindliches Arbeitsplatzangebot für mindestens ein Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat nachweisen.

Or. de

Begründung

Zugunsten einer auf die Zielsetzung der Richtlinie ausgerichteten Subsumtion ist es unerlässlich, die wichtigste Voraussetzung - Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung - als erstmaliges Zulassungskriterium in Artikel 5 aufzunehmen (für die Weiterwanderung befindet sich dieser Begriff bereits als Tatbestandvoraussetzung in Artikel 19).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***Er muss die nach innerstaatlichem Recht für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen für die*** Ausübung ***des*** reglementierten Berufs***, der Gegenstand des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsplatzangebots ist, erfüllen***.	(b) ***Im Falle der*** Ausübung ***eines*** reglementierten Berufs ***muss er die nach innerstaatlichem Recht für Unionsbürger geltenden Vorschriften beachten***.

Or. de

Begründung

Die Umstellung dient der Verdeutlichung zusätzlicher Anforderungen bei der Ausübung reglementierter Berufe.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Im Falle nicht-reglementierter Berufe sind Nachweise für die höheren beruflichen Qualifikationen in dem im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten Beruf oder der Branche vorzulegen	***entfällt***

Or. de

Begründung

Dieser Absatz ist nicht mehr notwendig, da der Nachweis einer hochqualifizierten Beschäftigung (welche nach der geänderten Definition in Artikel 2 (b) auch die Anerkennung einer Berufserfahrung in nicht reglementierten Berufen beinhaltet) jetzt bereits in Artikel 5 (1)(a) gefordert wird. Eine weitere Differenzierung zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen ist nicht notwendig.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) Er muss nachweisen, dass er für die Zeiten, in denen er keinen Versicherungsschutz und keinen Anspruch auf die mit einem Arbeitsvertrag einhergehenden ***Leistungen*** hat, für sich und seine Familienangehörigen eine Krankenversicherung abgeschlossen hat, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise in dem betreffenden Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind.	(e) Er muss nachweisen, dass er für die Zeiten, in denen er keinen Versicherungsschutz und keinen Anspruch auf die mit einem Arbeitsvertrag einhergehenden ***Krankenversicherungsleistungen*** hat, für sich und seine Familienangehörigen eine Krankenversicherung abgeschlossen hat, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise in dem betreffenden Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind.

Or. de

Begründung

Ergänzt, um klarzustellen, dass sich diese Regelung auf mit dem Arbeitsvertrag verbundene Krankenversicherungsleistungen bezieht. Ansonsten wäre es möglich, die Vorschrift so zu interpretieren, dass sonstige mit dem Arbeitsvertrag einhergehende Leistungen eine Versicherungspflicht entbehrlich machen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Er darf nicht als eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden.	(f) Er darf nicht als eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden. ***Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Drittstaatsangehörige entsprechende Nachweise vorlegt.***

Or. de

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***der*** auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte ***Mindestlohn*** in Höhe von mindestens dem ***Dreifachen*** des nach innerstaatlichem Recht geltenden ***Mindestbruttomonatsgehalts***.	Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***das*** auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte ***Niveau*** in Höhe von mindestens dem ***1,7-fachen*** des nach innerstaatlichem Recht geltenden ***Bruttodurchschnittslohns.***

Or. de

Begründung

Die aktuelle niedrige Untergrenze wird dem Zweck der Regelung und der Begrifflichkeit der „Hochqualifizierten" nicht gerecht. Der Bezugsmaßstab sollte nicht an die Bedürftigkeit der Betroffenen anknüpfen. Gleichwohl stellt das Lohnniveau einen wesentlichen Indikator für eine „hochqualifizierte Beschäftigung" und damit neben der in Artikel 2 enthaltenen Definition eine zusätzliche gute Steuerungsmöglichkeit dar. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Weiterwanderungsmöglichkeiten nach nur zwei Jahren von Bedeutung.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, die keine Mindestlöhne festgelegt haben, legen ein Mindestniveau fest, das mindestens dreimal so hoch wie der Mindestlohn ist, bei dem die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf Sozialhilfe haben, oder anwendbaren Kollektivvereinbarungen oder der Praxis in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen entsprechen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Unterabsatz 2 wird gestrichen, weil ein Mindestlohn in einigen Mitgliedstaaten, so auch in Deutschland, bislang nicht festgesetzt wird und wie ausgeführt ohnehin nicht als Rechnungsgröße verwendet werden sollte.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Ausnahmeregelungen	

Wird der Antrag von einem Drittstaatsangehörigen gestellt, der unter 30 Jahre alt ist und einen höheren Bildungsabschluss nachweisen kann, gelten folgende Ausnahmeregelungen:

(a) Die Mitgliedstaaten betrachten die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 als erfüllt, wenn das angebotene Bruttomonatsgehalt wenigstens zwei Drittel des gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgelegten nationalen Mindestniveaus entspricht.

(b) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen in Bezug auf die Gehaltsvorschriften nach Artikel 5 Absatz 2 vorsehen, wenn der Antragsteller seine höheren Bildungsabschlüsse (Bachelor's und Master's Degree) in einer Hoch- oder Fachhochschule in der EU erworben hat.

c) Die Mitgliedstaaten verlangen zusätzlich zu den höheren Bildungsabschlüssen keinen Nachweis der Berufserfahrung, es sei denn, dies ist erforderlich, um die nach nationalem Recht für Unionsbürger geltenden Bedingungen für die Ausübung des im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten reglementierten Berufs zu erfüllen.

Or. de

Begründung

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Drittstaatsangehörige unter 30 Jahren führen zu einer Diskriminierung aufgrund des Alters.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5 und 6 lassen die Zuständigkeit	***(1) Die Zulassung von***

der Mitgliedstaaten***, Zulassungsquoten für Drittstaatsangehörige***, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, ***unberührt***.	***Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme einer hochqualifizierten Beschäftigung steht im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaats. Auf die Zulassung besteht auch bei Erfüllen der Voraussetzungen nach Artikel 5 und 6 kein Anspruch.***
	(2) Artikel 5 und 6 lassen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ***unberührt, den Umfang der Zulassung von Drittstaatsangehörigen***, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, ***festzulegen***. ***Das beinhaltet auch das Recht der Mitgliedstaaten, insgesamt oder für Teilbereiche auf eine Zulassung zu verzichten.***

Or. de

Begründung

Die Regelung über die Befugnis der Mitgliedstaaten, in eigener Zuständigkeit Bestimmungen über den Umfang der Zulassung von Hochqualifizierten einzuführen, kann dann präjudizierend wirken, wenn die Möglichkeit, hierauf zu verzichten, ausscheidet. Insbesondere würde ohne eine Option auf Verzicht die grundlegende Entscheidung der Mitgliedstaaten über den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten ausgehebelt. Das Recht der Mitgliedstaaten auf gänzlichen oder teilweisen Verzicht der Bestimmung des Umfangs der Zulassung von Hochqualifizierten sollte ausdrücklich genannt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die EU Blue Card hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und kann um mindestens den gleichen Zeitraum verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als zwei Jahre, wird die EU Blue Card für die Dauer des Arbeitsvertrags plus ***drei*** Monate ausgestellt.	2. Die EU Blue Card hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und kann um mindestens den gleichen Zeitraum verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als zwei Jahre, wird die EU Blue Card für die Dauer des Arbeitsvertrags plus ***fünf*** Monate ausgestellt.

Or. de

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor die die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Erteilung einer EU Blue Card entscheiden, können sie die Arbeitsmarktsituation prüfen und ihre einzelstaatlichen Verfahren zur Besetzung freier Stellen anwenden.	Bevor die die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Erteilung einer EU Blue Card entscheiden, können sie die Arbeitsmarktsituation prüfen und ihre einzelstaatlichen Verfahren zur Besetzung freier Stellen anwenden. ***Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen sie den nationalen und regionalen Arbeitskräftebedarf.***

Or. de

Begründung

Zur Verstärkung der Transparenz gegenüber Drittstaatsangehörigen und aus systematischen Gründen ist es geboten, in der Richtlinie klarzustellen, dass zur Erteilung der „EU Blauen Karte“ nicht nur die Erfüllung der Voraussetzungen in Artikel 5 und 6 erforderlich ist, sondern auch das Nichtvorhandensein der Ablehnungsgründe des Artikels 9 (u. a. Arbeitsmarktprüfung). Die Vorschrift sollte daher als erkennbare Ermessensnorm ausgestaltet werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ***können*** die Mitgliedstaaten Unionsbürger und – wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist – Drittstaatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten und dort Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorrangig berücksichtigen.	Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ***müssen*** die Mitgliedstaaten Unionsbürger ***vorrangig berücksichtigen*** und ***können*** – wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist – Drittstaatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten und dort Arbeitslosenunterstützung erhalten,

vorrangig berücksichtigen.

Or. de

Begründung

Es wäre nicht fair, den Unionsbürgern Arbeitsplätze vorzuenthalten und sie durch Arbeitnehmer aus Drittstaaten zu besetzen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf eine EU Blue Card ablehnen, wenn sie von ihrem Recht gemäß Artikel 7 Absatz 2 Gebrauch gemacht haben und der festgelegte Umfang erreicht ist oder ein solcher nicht bestimmt wurde.

Or. de

Begründung

Aus dem Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort Arbeit zu suchen, folgt auch das Recht, die Anträge für eine "EU Blaue Karte" ablehnen zu können, wenn der von den Mitgliedstaaten bestimmte Umfang erschöpft ist oder die Mitgliedstaaten auf Bestimmung eines solchen Umfangs gänzlich oder in Teilbereichen verzichtet haben.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) der Inhaber nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seinen eigenen Lebensunterhalt und gegebenenfalls den seiner Familienangehörigen zu bestreiten, ohne die Sozialhilfeleistungen des

	betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch zu nehmen. Die Behörden des Mitgliedstaats unterrichten den Drittstaatsangehörigen von dieser Bedingung zum Zeitpunkt der Beantragung einer EU Blue Card.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Sind die Angaben zur Begründung des Antrags unzureichend, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind. Die in Absatz 1 festgesetzte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die zusätzlich verlangten Informationen erhalten haben.	2. Sind die Angaben zur Begründung des Antrags unzureichend, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller ***so schnell wie möglich*** mit, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind. Die in Absatz 1 festgesetzte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die zusätzlich verlangten Informationen erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt oder eine EU Blue Card nicht verlängert oder entzogen wird, wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen und ggf. seinem Arbeitgeber nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften schriftlich mitgeteilt und kann in dem betreffenden Mitgliedstaat gerichtlich angefochten	3. Jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt oder eine EU Blue Card nicht verlängert oder entzogen wird, wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen und ggf. seinem Arbeitgeber nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften schriftlich mitgeteilt und kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ***gemäß den nationalen***

werden. In der Mitteilung werden die Gründe für die Entscheidung angegeben, die möglichen Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.

Rechtsvorschriften gerichtlich angefochten werden. In der Mitteilung werden die Gründe für die Entscheidung angegeben, die möglichen Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.

Or. de

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Arbeitslosigkeit ist kein Grund für den Entzug der EU Blue Card; allerdings darf die Arbeitslosigkeit nicht länger als ***drei*** aufeinander folgende Monate anhalten.	1. Arbeitslosigkeit ist kein Grund für den Entzug ***oder die Nichtverlängerung*** der EU Blue Card; allerdings darf die Arbeitslosigkeit nicht länger als ***fünf*** aufeinander folgende Monate anhalten.

Or. de

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Während dieses Zeitraums darf der Inhaber der EU Blue Card unter Einhaltung der in Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bedingungen eine Beschäftigung suchen und aufnehmen.	2. Während dieses Zeitraums darf der Inhaber der EU Blue Card unter Einhaltung der in Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bedingungen eine ***hochqualifizierte*** Beschäftigung suchen und aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Sozialhilfe im Sinn des nationalen Rechts;	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum und Zugang zu den Leistungen der Arbeitsämter;	(i) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum***, soweit es sich nicht um sozialen Wohnraum handelt,*** und Zugang zu den Leistungen der Arbeitsämter;

Or. de

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***In Bezug auf*** Absatz 1 ***Buchstaben c und i kann der betreffende Mitgliedstaat den Anspruch auf Stipendien und Verfahren zur Erlangung von Wohnraum auf diejenigen EU Blue Card-Inhaber*** beschränken***, die sich seit mindestens drei Jahren in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsberechtigung für mindestens drei Jahre haben***.	2. ***Der betreffende Mitgliedstaat kann Ansprüche nach*** Absatz 1 beschränken.

Or. de

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 8 wird so ausgelegt, dass sich der Inhaber der EU Blue Card für den in diesem Artikel festgelegten Zeitraum rechtmäßig im Gebiet des ersten Mitgliedstaats aufgehalten hat.

Or. de

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Gemäß den Verfahren des Artikels 12 bearbeitet der zweite Mitgliedstaat die ***Meldung*** und setzt den Antragsteller und den ersten Mitgliedstaat schriftlich davon in Kenntnis, dass er	3. Gemäß den Verfahren des Artikels 12 bearbeitet der zweite Mitgliedstaat ***den Antrag und die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen*** und setzt den Antragsteller und den ersten Mitgliedstaat schriftlich davon in Kenntnis, dass er

Or. de

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Erteilung einer EU Blue Card ablehnen und den Antragsteller und seine Familienangehörigen ***zwingen wird, sein***	(b) die Erteilung einer EU Blue Card ablehnen***, wenn die in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht erfüllt sind***

Hoheitsgebiet gemäß den innerstaatlichen Verfahren, einschließlich Rückführungsmaßnahmen, zu verlassen***, wenn die in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht erfüllt sind***. Der erste Mitgliedstaat nimmt den EU Blue Card-Inhaber und seine Familienangehörigen unverzüglich und ohne Formalitäten wieder auf. Nach der Rückübernahme gelten die Bestimmungen von Artikel 14.

oder wenn Ablehnungsgründe nach Artikel 9 gegeben sind. ***In diesem Fall verpflichtet der Mitgliedstaat, wenn sich der Antragsteller bereits in seinem Gebiet befindet,*** den Antragsteller und seine Familienangehörigen gemäß den innerstaatlichen Verfahren, einschließlich Rückführungsmaßnahmen, ***sein Hoheitsgebiet*** zu verlassen. Der erste Mitgliedstaat nimmt den EU Blue Card-Inhaber und seine Familienangehörigen unverzüglich und ohne Formalitäten wieder auf. Nach der Rückübernahme gelten die Bestimmungen von Artikel 14.

Or. de

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Antragsteller kommt für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit seiner Rückübernahme und der seiner Familienangehörigen auf und erstattet ***gegebenenfalls*** die Kosten der Rückführungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b.	4. Der Antragsteller kommt für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit seiner Rückübernahme und der seiner Familienangehörigen auf und erstattet die ***anfallenden*** Kosten der Rückführungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b.

Or. de

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Unter Anwendung dieses Artikels ***können*** die Mitgliedstaaten weiterhin Zulassungsquoten gemäß Artikel 7	5. Unter Anwendung dieses Artikels ***haben*** die Mitgliedstaaten ***gemäß Artikel 7 Absatz 2*** weiterhin ***das Recht, den Umfang***

festlegen.	***der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu bestimmen und insgesamt oder für Teilbereiche auf eine Zulassung zu verzichten***.

Or. de

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung der Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2003/109/EG, so ***berücksichtigt*** er die Inhaber des Aufenthaltstitels "Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG / EU Blue Card-Inhaber" vor anderen Drittstaatsangehörigen, die ebenfalls einen Antrag auf Aufenthalt stellen.	2. Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung der Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2003/109/EG, so ***kann*** er die Inhaber des Aufenthaltstitels "Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG / EU Blue Card-Inhaber" vor anderen Drittstaatsangehörigen, die ebenfalls einen Antrag auf Aufenthalt stellen***, berücksichtigen***.

Or. de

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das durch die Entscheidung 2006/688/EG eingerichtete Netz mit, ob sie in Bezug auf die Artikel 7, 9 Absatz 2, 19 Absatz 5 und 20 Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen haben.	1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das durch die Entscheidung 2006/688/EG eingerichtete Netz mit, ob sie in Bezug auf die Artikel 7, *Artikel* 9 Absatz 2, *Artikel* 19 Absatz 5 und *Artikel* 20 Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen haben ***und um welche Maßnahmen es sich dabei im Einzelnen handelt***.

Or. de

BEGRÜNDUNG

Die Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Herausforderung, der sich die EU in einer immer stärker globalisierten Welt mit verschärften Wettbewerbsbedingungen stellen muss. Nach wie vor wird die EU nicht als attraktiv von hochqualifizierten Fachkräften eingeschätzt, was anhand der Zahlen deutlich wird. Die EU schneidet im Wettbewerb um die "besten und klügsten Köpfe" im Vergleich mit den klassischen Einwanderungsländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada oder Australien verhältnismäßig schlecht ab. Nur 5,5 % der hochqualifizierten Migranten aus den Maghreb-Staaten kommen in die EU, für die Vereinigten Staaten oder Kanada entscheiden sich jedoch rund 54 %. Im Gegensatz dazu hat die EU die meisten unqualifizierten Arbeitnehmer aus den Maghreb-Staaten aufgenommen (87 %). Bei hochqualifizierten Arbeitskräften aus allen Drittländern liegt die EU mit einem Anteil von 1,72 % an der Gesamtbeschäftigung auch deutlich hinter anderen wichtigen Zuwanderungsländern wie Australien (9,9 %), Kanada (7,3 %), USA (3,2 %) und der Schweiz (5,3 %) zurück.

Wesentliche Ursache für die geringe Attraktivität der EU als Einwanderungsziel sind die derzeit in der EU existierenden 27 unterschiedlichen Zulassungssysteme, die es potenziellen Arbeitsmigranten aus Drittstaaten erheblich erschweren, sich problemlos von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu bewegen. Die unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten führen zu einem Wettbewerb unter den Mitgliedstaaten selbst. Nur etwa 10 Mitgliedstaaten haben Sondersysteme für die Zulassung von hochqualifizierten Arbeitsmigranten, in anderen Mitgliedstaaten hingegen existieren zum Teil keine oder stark segmentierte Regelungen. Lediglich in 6 EU-Mitgliedstaaten sind spezifische Programme für die Beschäftigung von hochqualifizierten Arbeitsmigranten vorhanden.

Die Berichterstatterin betont deshalb die Notwendigkeit eines umfassenden und kohärenten Gesamtansatzes für die europäische Zuwanderungspolitik, der sowohl entwicklungs-, beschäftigungs- als auch integrationspolitische Aspekte berücksichtigt. Gemeinsame europäische Regelungen sind erforderlich, um die Migrationsströme nach und innerhalb Europas zu steuern und illegale Migration einzudämmen. Perspektiven und Angebote legaler Migration führen dazu, dass die Herkunfts- und Transitländer Interesse an einer gemeinsamen Bekämpfung der illegalen Einwanderung haben. Der Vorschlag der Kommission, die EU für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten durch beschleunigte und flexible Zulassungsverfahren sowie die Gewährung günstiger Aufenthaltsbedingungen attraktiver zu machen, wird daher ausdrücklich begrüßt. Schnelle und unbürokratische Zulassungsverfahren sowie gemeinsame, einheitliche Definitionen für den Zugang zu insgesamt 27 unterschiedlichen Arbeitsmärkten in der EU sind entscheidend. Nur so kann die EU im internationalen Wettbewerb mithalten. Ein auf gemeinsamen Kriterien basierendes System ist ein klares Signal an hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten, dass die EU ein ernsthaftes Interesse daran hat, Fachkräfte aus Drittstaaten in den jeweiligen nationalen Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten einzusetzen und längerfristig in der EU zu beschäftigen. Mit der Anwerbung hochqualifizierter Fachkräfte trägt die EU gleichzeitig zur Stärkung ihrer eigenen Wettbewerbsfähigkeit und zur Steigerung ihres Wirtschaftswachstums bei. Die Berichterstatterin betont jedoch ausdrücklich, dass die Zuwanderung zum Zwecke einer hochqualifizierten Beschäftigung keine langfristige Lösung der wirtschaftlichen Probleme bzw. des Demografieproblems sein kann. Die Zulassung von hochqualifizierten

Arbeitnehmern kann nur kurzfristig einen Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten. Mittel- und langfristig müssen die Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungs-, Wirtschafts- und Familienpolitik ergreifen, um den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in der EU zu begegnen.

Die Berichterstatterin unterstreicht, dass Wirtschaftsmigration grundsätzlich Einfluss auf die jeweiligen nationalen Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten hat. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten auch weiterhin das Recht haben, das zahlenmäßige Ausmaß der Zuwanderung zu bestimmen. Das Prinzip der Subsidiarität muss gewahrt werden, da es auf EU-Ebene keinen europäischen Arbeitsmarkt, keine einheitlichen Sozialsysteme, keine gemeinsame Alterssicherung und keine harmonisierten Krankenversicherungssysteme gibt. Die Situation auf den nationalen Arbeitsmärkten ist hinsichtlich der Struktur eine grundverschiedene, deshalb muss sich ökonomisch orientierte Zuwanderung an den jeweiligen Bedürfnissen der nationalen Arbeitsmärkte orientieren. Die Entscheidung über Anzahl und benötigte Qualifikationen von Fachkräften aus Drittstaaten kann nur bedarfsgerecht und somit vor Ort getroffen werden.

Zuwanderung von hochqualifizierten Arbeitnehmern aus Drittstaaten darf nur unter strenger Beachtung des Prinzips der Gemeinschaftspräferenz erfolgen. Als zusätzliche Maßnahme zu nationalen Arbeitsmarktstrategien ist sie dann sinnvoll und nützlich, wenn die Nachfrage nach Fachkräften für einen Arbeitsplatz weder von EU-Bürgern, noch von einem der ca. 18,5 Millionen sich rechtmäßig in der EU aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gedeckt werden kann. Zu beachten ist, dass EU-Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten, deren Freizügigkeit noch durch gewisse Übergangsregelungen eingeschränkt ist, nicht gegenüber hochqualifizierten Arbeitnehmern aus Drittstaaten in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt benachteiligt werden dürfen. Die Aus- und Weiterbildung der eigenen Arbeitnehmer muss weiterhin ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten sein und der Bedarf darf nicht ausschließlich durch Migration ersetzt werden. Vielmehr muss eine vernünftige Balance zwischen beiden Maßnahmen erzielt werden.

Position der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin hat in ihrem Berichtsentwurf an vielen Stellen Präzisierungen und Klarstellungen vorgenommen, um möglichst einheitliche Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union festzulegen und die Rechte der Mitgliedstaaten sowie der betroffenen Drittstaatsangehörigen klar zu definieren.

Die Berichterstatterin erstreckt den Anwendungsbereich der Richtlinie sowohl auf Personen, die über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss verfügen, wobei in der Regel von einer Studienzeit von mindestens 4 bzw. 5 Jahren auszugehen ist, sowie auf Personen mit einer entsprechenden Berufserfahrung von 6 Jahren (davon mindestens 2 Jahre in leitender Position). Die Anhebung der Berufserfahrung ist sinnvoll und erfolgt in Anlehnung an die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie[1], die weit mehr als 3-jährige Praxiszeiten vorsieht,

[1] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen und zur Aufhebung der Richtlinie 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG; 85/433/EWG, 89/48/EWG, 92/51/EWG, 93/16/EWG und 1999/42/EG, ABl. L 255 vom 30.09.2005.

um eine weitestgehende Gleichstellung von Akademikern und Nicht-Akademikern zu ermöglichen.

Als weiteres Kriterium für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen neben den erforderlichen Qualifikationen des Drittstaatsangehörigen ist ein Mindestgehalt vorgesehen. Die Berichterstatterin spricht sich in diesem Zusammenhang für den nationalen Bruttodurchschnittslohn als Bezugsmaßstab für das Gehalt aus und schlägt als Mindestgehaltsgrenze das 1,7-fache des Bruttodruchschnittslohns des betroffenen Mitgliedstaats vor. Somit sind auch kleine und mittelständische Unternehmen und Hochschulen in der Lage, Hochqualifizierte anzuwerben.

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin das Recht haben, günstigere Bestimmungen in ihren nationalen Rechtsvorschriften für den Zugang zu einer hochqualifizierten Beschäftigung vorzusehen. Die Berichterstatterin betont zwar die Notwendigkeit eines einheitlichen Zugangs bei der erstmaligen Einreise in die EU, der sich vor allem auf die in Artikel 5 Absatz 1 genannten grundsätzlichen Zulassungskriterien stützt. Dennoch sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle einer Weiterwanderung in den zweiten Mitgliedstaat, positiv von der in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Mindestgehaltsgrenze abzuweichen. Zu beachten ist, dass sich in Bezug auf das erforderliche Mindestgehalt im Falle der ersten Einreise ohnehin bereits Unterschiede aufgrund der differierenden Lohnniveaus in den Mitgliedstaaten, die als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, ergeben.

Ausdruck der nationalen Souveränität eines jeden Mitgliedstaats ist, den Umfang der Zulassung von Drittstaatsangehörigen auf den nationalen Arbeitsmarkt selbst zu bestimmen. Die Berichterstatterin präzisiert dieses Recht, indem sie den Mitgliedstaaten explizit gestattet, eine Nullquote festzulegen oder für bestimmte Teilbereiche auf eine Zulassung zu verzichten. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Nichtbestimmung oder die bereits erfolgte Ausschöpfung einer Quote als Ablehnungsgrund für die Erteilung einer EU Blauen Karte aufzunehmen. Als weitere Ablehnungsgründe werden die Beantragung von Sozialhilfe durch den Inhaber der EU Blauen Karte sowie das Vorliegen unzureichender finanzieller Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts des Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen aufgenommen.

Klargestellt wird im Berichtsentwurf, dass Drittstaatsangehörige, die eine EU Blaue Karte beantragen, bei Erfüllen sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen keinen Anspruch auf Erteilung haben, sondern die Entscheidung darüber im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates bleibt. Die Mitgliedstaaten können auf diese Weise auch dem nationalen und regionalen Arbeitskräftebedarf Rechnung tragen, indem sie Unionsbürger oder bereits in der EU aufhältige Drittstaatsangehörige vorrangig berücksichtigen, und somit die Zuwanderung auf den heimischen Arbeitsmarkt steuern können.

Die Berichterstatterin betont, dass der wesentliche europäische Mehrwert der Richtlinie in der nach einer gewissen Wartezeit gewährten intraeuropäischen Mobilität besteht. Nach zwei Jahren der rechtmäßigen Beschäftigung im ersten Mitgliedstaat können hochqualifizierte Drittstaatsangehörige in jeden anderen Mitgliedstaat zur Aufnahme einer hochqualifizierten Beschäftigung umziehen unter der Voraussetzung, dass dieser Mitgliedstaat keine Nullquote festgelegt bzw. seine Quote bereits ausgeschöpft hat. Die Berichterstatterin möchte das Recht auf Weiterwanderung der Drittstaatsangehörigen nicht weiter einschränken, da es zu den

wesentlichen Vorteilen der Richtlinie zählt, die die Einreise für Drittstaatsangehörige in die Europäische Union attraktiv machen.